

Lesefassung

Satzung der Stadt Südliches Anhalt für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 06.12.2010

Aufgrund der §§ 2, 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) i. V. m. dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) hat der Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt in seinen Sitzungen am 24.10.2010 und 02.11.2022 die Satzung der Stadt Südliches Anhalt für das Friedhofs- und Bestattungswesen und die 1. Änderungsatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I – VIII	Bestattungswesen
Abschnitt IX	Gebühren
Abschnitt X	Schlussvorschriften

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 1 – Geltungsbereich
- § 2 – Friedhofszweck
- § 3 – Schließung und Entwidmung
- § 4 – Bestattungsbezirke

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

- § 5 – Öffnungszeiten
- § 6 – Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 – Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

- § 8 - Allgemeines
- § 9 - Säрге/Urnen
- § 10 – Ausheben der Gräber
- § 11 – Ruhezeiten
- § 12 – Einebnung auf Antrag
- § 13 – Ausgrabung und Umbettung

Vierter Abschnitt: Grabstätten

- § 14 – Allgemeines
- § 15 – Reihengrabstätten
- § 16 – Wahlgrabstätten
- § 17 – Beisetzung von Aschen

- § 18 – Familiengrabstätten
- § 19 – Ehrengrabstätten
- § 20 – Nutzungsberechtigte

Fünfter Abschnitt: Gestaltung von Grabstätten

- § 21 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Sechster Abschnitt: Grabmale

- § 22 – Gestaltungsvorschriften
- § 23 – Zustimmungserfordernis
- § 24 – Standsicherheit der Grabmale
- § 25 – Unterhaltung

Siebenter Abschnitt: Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 26 – Herrichtung und Unterhaltung
- § 27 – Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 28 – Vernachlässigung

Achter Abschnitt: Trauerhallen

- § 29 – Trauerhalle
- § 30 – Trauerfeiern

Neunter Abschnitt: Gebühren

- § 31 – Gebührenpflicht

Zehnter Abschnitt: Schlussvorschriften

- § 32 – Alte Rechte
- § 33 – Haftung
- § 34 – Ordnungswidrigkeiten
- § 35 – Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Südliches Anhalt gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile in Cattau, Cosa, Diesdorf, Edderitz, Fernsdorf, Fraßdorf, Gnetsch, Görzig, Gröbzig, Großbadegast, Hinsdorf, Libehna, Locherau, Maasdorf, Meilendorf, Piethen, Pösigk, Prosigk, Radegast, Reinsdorf, Repau, Trebbichau an der Fuhne, Weißandt-Gölsau, Werdershäusen, Wörbzig und Ziebigk.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Das Friedhofs- und Bestattungswesen ist eine nicht rechtsfähige Anstalt der Stadt Südliches Anhalt.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren, im Stadtgebiet verstorben sind oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Stadt.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils ortsüblich öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

§ 4 Bestattungsbezirke

(1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke aufgeteilt:

- a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Edderitz. Er umfasst die Ortsteile Edderitz, Pfaffendorf und Pilsenhöhe.
- b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Fraßdorf. Er umfasst den Ortsteil Fraßdorf.
- c) Bestattungsbezirk der Friedhöfe Görzig und Reinsdorf. Er umfasst die Ortsteile Görzig, Glauzig, Reinsdorf, Rohndorf und Station Weißandt-Görlau.
- d) Bestattungsbezirk der Friedhöfe Gröbzig, Werdershausen und Wörbzig. Er umfasst die Ortsteile Gröbzig, Werdershausen und Wörbzig.
- e) Bestattungsbezirk des Friedhofs Großbadegast. Er umfasst die Ortsteile Großbadegast, Kleinbadegast und Pfriemsdorf.

- f) Bestattungsbezirk des Friedhofs Hinsdorf. Er umfasst den Ortsteil Hinsdorf.
- g) Bestattungsbezirk der Friedhöfe Libehna, Locherau und Repau. Er umfasst die Ortsteile Libehna, Locherau und Repau.
- h) Bestattungsbezirk des Friedhofs Maasdorf. Er umfasst den Ortsteil Maasdorf.
- i) Bestattungsbezirk des Friedhofs Meilendorf. Er umfasst die Ortsteile Meilendorf, Körnitz und Zehmigkau.
- j) Bestattungsbezirk des Friedhofs Piethen. Er umfasst den Ortsteil Piethen.
- k) Bestattungsbezirk der Friedhöfe Cosa, Fernsdorf, Pösigk, Prosigk und Ziebigk. Er umfasst die Ortsteile Cosa, Fernsdorf, Pösigk, Prosigk und Ziebigk.
- l) Bestattungsbezirk des Friedhofs Diesdorf. Er umfasst die Ortsteile Diesdorf und Quellendorf.
- m) Bestattungsbezirk des Friedhofs Radegast. Er umfasst die Ortsteile Radegast und Zehmitz.
- n) Bestattungsbezirk des Friedhofs Trebbichau an der Fuhne. Er umfasst die Ortsteile Hohnsdorf und Trebbichau an der Fuhne.
- o) Bestattungsbezirk der Friedhöfe Gnetsch und Weißandt-Göhlzau. Er umfasst die Ortsteile Gnetsch, Klein-Weißandt und Weißandt-Göhlzau.
- p) Bestattungsbezirk des Friedhofs Cattau. Er umfasst die Ortsteile Cattau und Wieskau.

(2) Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes zu bestatten, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Ableben ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs besaßen. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(3) Für die vorhandenen Urnengemeinschaftsanlagen gelten die Bestattungsbezirke nicht. Sie dienen der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren oder im Stadtgebiet verstorben sind. Die Beisetzung anderer Personen auf den Urnengemeinschaftsanlagen bedarf der Zustimmung der Stadt.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind für Besucher geöffnet:
 - April – September 7.00 – 21.00 Uhr
 - Oktober – März 8.00 – 18.00 Uhr

(2) Trauerfeierlichkeiten auf den Friedhöfen bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Sie müssen mindestens 48 Stunden vorher angemeldet sein.

(3) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Hierauf ist durch ein Hinweisschild am Eingang bzw. an den zu den gesperrten Friedhofsteilen führenden Wegen hinzuweisen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- die Friedhöfe und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Rasenflächen, Grabstätten oder Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,
- Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen,
- die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Sargtransportwagen, Transportkarren, Krankenfahrstühle, Kinderwagen und Fahrzeuge der Stadt.
- Bänke oder Stühle auf den Hauptwegen aufzustellen,
- die vorhandenen Friedhofseinrichtungen, wie Bänke, Stühle, von ihrem Platz zu nehmen,
- Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
- Druckschriften zu verteilen,
- aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig, zu fotografieren,
- zu lärmern und zu spielen.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit es mit dem Zweck und der Ordnung der Friedhöfe vereinbar ist.

(4) Tiere dürfen auf das Friedhofsgelände nicht mitgebracht werden. Ausnahmen gelten für Blindenhunde.

(5) Auf den Grabflächen herumliegende oder in Hecken und Pflanzungen versteckte Harken, Gießkannen, Konservendosen und Gläser und ähnliche Gerätschaften und Gegenstände können durch die Stadt ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden.

(6) Gekennzeichnete Lastfahrzeuge oder Anlieferer und der zugelassenen gewerblichen Betriebe dürfen nur die für den Kraftfahrzeugverkehr freigegebenen Wege und nur mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 10 km/h benutzen.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

(1) Um die Pietät und die Totenruhe zu gewährleisten, haben Dienstleistungserbringer der Stadt die Dienstleistungserbringung vor Aufnahme ihrer gewerblichen Tätigkeit unter Angabe von Name und Adresse des Gewerbebetriebes sowie den Termin für die geplanten Arbeiten auf den Friedhöfen anzuzeigen. Die Stadt kann im Vorfeld der Dienstleistungserbringung jedoch verlangen, dass der Dienstleistungserbringer einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz oder eine vergleichbare Sicherheit nachweist. Anerkannt werden dabei auch die von in anderen Mitgliedsstaaten niedergelassenen Kreditinstituten und Versicherern ausgestellten Bescheinigungen, dass ein solcher gleichwertiger Versicherungsschutz besteht. Besteht nur eine teilweise Gleichwertigkeit, so kann die Friedhofsverwaltung eine zusätzliche Sicherheit verlangen.

(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(3) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur während der von der Stadt gesetzten Zeit durchgeführt werden (Abs. 6).

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Grabsteine sowie Umfass, welche nach einer Beisetzung wieder verwendet werden, müssen vom zuständigen Bestatter gekennzeichnet und gesichert werden. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfälle oder Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(5) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 2 bis 4 verstoßen, kann die Stadt eine gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen untersagen.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr und am Samstag von 8.00 bis 16.00 Uhr ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten untersagt. In Havariefällen sind Ausnahmen zugelassen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

(1) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung gemeinsam mit den Angehörigen fest.

(2) Erd- und Feuerbestattungen sind spätestens 48 Stunden vor dem vorgesehenen Bestattungstage bei der Stadt anzumelden.

(3) Bestattungen/Beisetzungen finden Montag bis Freitag bis 18.00 Uhr und Samstag bis 16.00 Uhr statt.

(4) Urnen werden auf den Friedhöfen nur in der Erde beigesetzt.

(5) Jede Leiche muss eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingsskinder unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.

§ 9 Särge/Urnen

(1) Der Sarg ist ein Behältnis für den Transport, die Aufbewahrung und die Beisetzung eines Leichnams. In der Regel wird der Sarg zur Bestattung in der Erde oder für die Feuerbestattung im Krematorium verwendet. Er besteht aus verrottbarem Material.

(2) Urnen sind Gefäße mit Deckel zur Aufbewahrung der feuerbestatteten Leichen. Sie bestehen aus nicht verrottbarem Material.

§ 10 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen in Abstimmung mit der Stadt und den Angehörigen ausgehoben und wieder verfüllt. Anpflanzungen, Einfassungen, Grabmale u.ä., die das Ausheben der Gräber behindern, sind vom Nutzungsberechtigten vorübergehend zu entfernen. Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden. Beschädigungen von Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gräber eintreten, beseitigt das beauftragte Bestattungsunternehmen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m (einfache Tiefe).

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Beim Aushub des Grabes etwaig vorgefundene noch nicht verfallene Leichen oder Sargteile sind sofort unter der Sohle des neuen Grabes wieder einzugraben. Werden noch nicht verwesene Leichen angetroffen, ist das neue Grab sofort wieder zu schließen.

§ 11 Ruhezeiten

1) Die Ruhezeit beträgt auf allen Friedhöfen 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr ebenfalls 25 Jahre.

2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.

§ 12 Einebnung auf Antrag

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit darf keine Einebnung der Grabstätte erfolgen.
- (2) Wird eine Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit, jedoch nach Einhaltung der Mindestruhezeit, durch den Nutzungsberechtigten zurückgegeben, so ist die Stadt befugt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten einzuebnen.
- (3) Eingebraachte Wertgegenstände, wie Grabsteine, Grabeinfassungen, bleiben Eigentum des Nutzungsberechtigten. Diese können nicht auf den Friedhöfen entsorgt werden.

§ 13 Ausgrabung und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Särgen können von den Angehörigen der verstorbenen Person nur mit Erlaubnis der Stadt oder von Amtswegen durch ein Unternehmen veranlasst werden.
- (3) Umbettungen von Aschen werden von der Stadt auf Antrag oder von Amtswegen vorgenommen.
- (4) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Ist bei Urnen die Ruhezeit abgelaufen, werden diese durch die Stadt ausgegraben und in einer Gemeinschaftsgrabstelle innerhalb der Friedhöfe im jeweiligen Bestattungsbezirk beigesetzt. Die Kosten dafür hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Grab sind nicht zulässig.

IV. Grabstätten

§ 14 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf den Friedhöfen/Friedhofsteilen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) Familiengrabstätten (nur Friedhof Gröbzig, Gruften an der Mauer),
 - f) Urnengemeinschaftsanlagen mit individueller Kennzeichnung,

- g) Urnengemeinschaftsanlagen ohne individuelle Kennzeichnung,
- h) Ehrengrabstätten.

Urnengemeinschaftsanlagen mit individueller Kennzeichnung und Urnengemeinschaftsanlagen ohne individueller Kennzeichnung können nur dort angeboten werden, wo entsprechende Flächen hierfür vorgehalten werden.“

(3) Über das Nutzungsrecht für den Erwerb und die Verlängerung wird eine Urkunde ausgestellt.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Die neu anzulegenden Reihengrabstätten sollen sich in ihrer Größe an den vorhandenen Reihengrabstätten orientieren.
Der Abstand zwischen den einzelnen Grabstätten beträgt mind. 0,30 m.

(3) Die Reihengrabstätten werden als einstellige Grabstätten in einfacher Tiefe vergeben (§ 10 Abs. 2 erster Teilsatz).

(4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(5) Für die Beseitigung von Grabaufbauten, Grabzubehör und Grabschmuck nach Ablauf der Nutzungszeit gilt § 13 entsprechend.

(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.

§ 16 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, in denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Ruhezeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird.

Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann die Nutzungszeit nach Ablauf mehrmals für mindestens fünf Jahre wieder erworben werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden in der Regel nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Soweit auf dem Friedhof Wahlgrabstätten in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, kann Einwohnern oder berechtigten Personen nach § 2 Abs. 2 der Erwerb einer Wahlgrabstätte in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag schon zu Lebzeiten gestattet werden.

(3) Die neu anzulegenden Wahlgrabstätten sollen sich in ihrer Größe an den vorhandenen Grabstätten orientieren.

(4) Die Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einem Wahlgrab können je eine Leiche und bis zu 4 Urnen in einfacher Tiefe bestattet werden (§ 10 Abs. 2 erster Teilsatz).

(5) Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzu erworben werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.

(6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechts gestellt, so kann die Gemeinde nach Ablauf der Ruhezeit die Grabstätte neu vergeben.

§ 17 Beisetzung von Aschen

(1) Urnenreihengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung der Urne abgegeben werden. Je Grabstelle ist die Beisetzung von zwei Urnen zulässig.

(2) Auf den Ablauf der Ruhezeit wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Urnenstätten, deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung der Urne abgegeben werden. Das Nutzungsrecht kann mehrmals für mindestens fünf Jahre wieder erworben werden. Je Grabstelle ist die Beisetzung von 4 Urnen zulässig.

(4) Urnengemeinschaftsanlagen mit individueller Kennzeichnung bestehen aus Beisetzungsstellen für jeweils einer Aschenurne. Die Vergabe der Beisetzungsstellen ergibt sich nach der fortlaufenden Nummerierung und wird im Todesfall für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren vergeben. Der Antragsteller erhält hierfür eine Rechnung mit ausgewiesenen Leistungszeitraum von 20 Jahren.

Auf Antrag und Nachweis der Berechtigung (Erbfolge nach BGB, Testament oder Vollmacht) kann der Antragsteller die unter § 17 Abs. 4 Satz 2 und 3 vergebene Beisetzungsstelle erneut beantragen. Der Antrag ist erstmalig zum Ablauf der Ruhezeit von 20 Jahren möglich. Nach positiver Auftragsprüfung erfolgt die Verlängerung für 20 Jahre.

Die Beisetzungsstellen liegen ohne Grabhügel im Rasenfeld und werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Blumen und Grabschmuck darf nicht auf die einzelnen Beisetzungsstellen, sondern nur in angemessener Menge auf die dafür vorgesehene Blumenablagefläche abgelegt werden. Diese wird nach dem Verwelken von der Friedhofsverwaltung entfernt.

Pflegebedürftige Dauerbepflanzung (z. B. in Töpfen/Schalen) und Gestaltungselemente sind nicht zulässig.

Die Beisetzungsstellen sind mit einer Liegeplatte aus Naturstein mit den Maßen 0,30 x 0,30 m und einer Stärke von 0,06 m und mindestens dem Namen des/der Verstorbenen zu versehen. Die Liegeplatten sind flächenbündig (ebenerdig, ohne Sockel oder Stütze) zu verlegen.

Für die Herstellung einer Natursteinplatte ist ein Antrag einzureichen.

(5) Urnengemeinschaftsanlagen ohne individuelle Kennzeichnung bestehen aus Beisetzungsstellen für jeweils einer Aschenurne. Die Vergabe der Beisetzungsstellen ergibt sich nach der fortlaufenden Nummerierung und wird im Todesfall für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren vergeben. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist nicht möglich. Ein Nutzungsrecht entsteht nicht.

Die Beisetzungsstellen sind für Verstorbene bestimmt, welche ohne jeglichen Hinweis auf Ihre Person beigesetzt werden. Die einzelnen Stellen werden nicht getrennt voneinander ausgewiesen, sondern die gesamte Fläche wird mit Rasen angelegt.

Die Herrichtung sowie die dauernde Unterhaltung und Pflege obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Blumen und Grabschmuck darf nicht auf die einzelnen Beisetzungsstellen, sondern nur in angemessener Menge auf die dafür vorgesehene Blumenablagefläche abgelegt werden. Diese wird nach dem Verwelken von der Friedhofsverwaltung entfernt. Pflegebedürftige Dauerbepflanzung (z. B. in Töpfen/Schalen) und Gestaltungselemente sind nicht zulässig.

§ 18 Familiengrabstätten

Familiengrabstätten sind bereits vorhandene Grabstätten für Erdbestattungen, teilweise als Gruften, welche entlang der Friedhofsmauer auf dem Friedhof Gröbzig angelegt wurden. Weitere Erdbestattungen auf Familiengrabstätten mit Gruften sind nicht erlaubt. Es sind nur Urnenbeisetzungen möglich.

§ 19 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Südliches Anhalt.

§ 20 Nutzungsberechtigte

(1) In Grabstätten gem. § 14 Abs. 2 Buchst. a) und c) kann der Erwerber des Nutzungsrechtes seine Angehörigen oder berechtigte Personen nach § 2 Abs. 2 bestatten lassen.

(2) In Grabstätten gem. § 14 Abs. 2 Buchst. b) und d) kann der Erwerber des Nutzungsrechtes seine Angehörigen, berechtigte Personen nach § 2 Abs. 2 bzw. in Ausnahmefällen entspr. § 16 Abs. 2 sich selbst bestatten lassen und darüber hinaus jederzeit den Kreis der Begünstigten erweitern oder beschränken. Darüber ist ein Vermerk auf der Grabkarteikarte und in der Urkunde aufzunehmen.

(3) Mit Ableben des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht in der Regel in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen mit deren Zustimmung über:

- a) Ehegatte des Nutzungsberechtigten bzw. eingetragenen Lebenspartner,
- b) die volljährigen Kinder,
- c) Eltern,
- d) Großeltern,
- e) die volljährigen Geschwister der verstorbenen Person
- f) sowie Enkelkinder der verstorbenen Person.

Sind keine Angehörigen feststellbar oder übernehmen die Angehörigen das Nutzungsrecht nicht, kann die Stadt die Nutzung mit allen Rechten und Pflichten auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen.

(4) Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechts gilt im Zweifelsfalle der Stadt gegenüber als Verfügungsberechtigter.

(5) Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte der Stadt mitzuteilen.

(6) Bei einer Übertragung des Nutzungsrechtes ist die Stadt unverzüglich zu informieren.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 22 Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 21 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

(2) Die Stadt kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 23 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Die Antragsunterlagen sind bei der Stadt erhältlich

(2) Den Anträgen sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeichnungen und Unterlagen beizufügen, insbesondere

- a) Grabmalentwurf einschl. Grundriss und Ansicht, Angaben über den Werkstoff, die Bearbeitung, Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstige Zeichen sowie über die Fundamentierung;
- b) Ausführungszeichen, soweit diese zum Verständnis des Entwurfs notwendig sind;
- c) Schriftzeichnung.

(3) Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von sechs Monaten nach der Bestattung oder Beisetzung Grabmale und Grabeinfassungen (Holzkasten, Holztafeln) mit naturfarbenem Holz zulässig.

(4) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den Arbeiten auf dem Friedhof nicht begonnen werden.

(5) Entsprechen Grabmale und Grabeinfassungen nicht den Bestimmungen des § 21 und § 22 oder sind sie ohne Genehmigung errichtet oder geändert worden, so werden sie auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt. Unberührt davon bleiben alte Rechte vor Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 24 Standsicherheit der Grabmale

(1) Für die Planung, Ausführung und Prüfung der Grabanlage gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit für Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ der Deutschen Naturstein-Akademie (Denak), in der jeweils neuesten Fassung. Grabsteine sind so zu fundamentieren, dass es zu keinen oder nur geringen Setzungen kommt und diese Setzungen durch einen geringen wirtschaftlichen Aufwand korrigiert werden können.

(2) Die Sicherungsarbeiten sind für bereits auf den Friedhöfen vorhandene Grabmale nachzuholen, sobald eine Instandsetzung, Bestattung oder eine Übertragung des Nutzungsrechts erfolgt. Erfüllt der Nutzungsberechtigte diese Verpflichtung nicht, kann die Stadt die zur Sicherung nötigen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten treffen.

(3) Die jährliche Standsicherheitsprüfung der Grabdenkmale erfolgt nach der TA Grabmal.

§ 25 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich sind dafür die jeweiligen Nutzungsberechtigten.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Niederlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

(3) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen des § 22 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach Belegung/Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(4) Die Anpflanzung von Hecken als Grabeinfassung ist zulässig. Hecken dürfen nicht höher als 20 cm sein. Bäume und baumartige Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden.

(5) Der vorhandene Baumbestand auf Grabstätten ist so zu halten, dass Bestattungen und umliegende Grabstätten nicht behindert werden. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume sind je nach Bedarf durchzuführen.

(6) Wahlgrabstätten, in denen eine Bestattung/Beisetzung noch nicht stattgefunden hat, sind mit einer Bepflanzung zu versehen.

(7) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen Anderen mit der Ausführung der Arbeiten beauftragen.

(8) Zur Pflege der Grabstätten gehört auch die Pflege der Wege zwischen den einzelnen Grabstätten. Diese Wege sind frei von Bewuchs zu halten.

(9) Die Verwendung chemischer Unkrautbekämpfungsmittel ist nicht gestattet.

(10) Die Pflege der Urnengemeinschaftsanlagen obliegt der Stadt. Blumen und Kränze dürfen nur an den dafür vorgesehenen Ablageplätzen niedergelegt werden.

§ 27 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 21 und 27 keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 28 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, kann die Stadt die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.

(2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

VIII. Trauerhallen

§ 29 Trauerhalle

(1) Für Bestattungen kann die Trauerhalle genutzt werden. Das mit der Bestattung beauftragte Unternehmen hat sich rechtzeitig vor der Trauerfeierlichkeit von der Ordnungsmäßigkeit zu überzeugen.

(2) Särge Verstorbener dürfen zur Besichtigung für Angehörige geöffnet werden, soweit keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken entgegenstehen. Spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier sind die Särge zu schließen.

(3) Für den Transport von der Trauerhalle zum Grab haben die Angehörigen zu sorgen. Die Sargträger und die Bestattungshelfer sind von den Angehörigen bzw. den Bestattungsunternehmen zu stellen.

§ 30 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grabe oder an einer anderen im Freien dafür vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Der Pflanzenschmuck in der Trauerhalle ist nach Beendigung der Trauerfeiern wieder zu entfernen.

IX. Gebühren

§ 31 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Stadt werden Gebühren nach der jeweils geltenden Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Südliches Anhalt erhoben.

X. Schlussvorschriften

§ 32 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über die die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Das Nutzungsrecht bei Wiedererwerb an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.

(3) Nach dieser Satzung nicht mehr zugelassene Einfassungen und Anlagen sind von allen Gräbern zu entfernen.

§ 33 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 6 Abs. 7 Satz 1 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 6 Absätze 3 und 4, §§ 24 und 25 der Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2500,- € geahndet werden.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Südliches Anhalt, 06.12.2010, 18.11.2022

gez. Schneider
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Südliches Anhalt, 1. Jahrgang, Nr. 25 vom 16.12.2010 bekanntgemacht.

Die 1. Änderungssatzung der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Südliches Anhalt, 13. Jahrgang, Nr. 12 vom 08.12.2022 bekanntgemacht.

Erläuterung von Begriffen zur Friedhofssatzung

Asche

Überreste der menschlichen Leiche oder Leichenteile nach der Feuerbestattung

Beisetzung

Einbringen von Urnen mit der Asche in den Boden, Einbringen von Aschen in den Boden, Einstellen von Urnen in Kolumbarien (Wandnischen oder Urnenhallen)

Bestattung

Übergabe der menschlichen Leiche an die Elemente (Erde, Feuer, Wasser)

Erdbestattung

Übergabe der menschlichen Leiche oder Leichenteile in einem Sarg an das Element Erde (Grab)

Feuerbestattung

Übergabe der menschlichen Leiche oder Leichenteile in einem Sarg an das Element Feuer.

Friedhof

Für die Bestattung und Beisetzung speziell gestaltete Grünfläche.

Friedhofssatzung

Örtlich gesetzliche Festlegung zur Benutzung und Verwaltung des Friedhofs.

Grab

Besondere Fläche im Friedhof für Bestattungs- und Beisetzungs-zwecke.

Grabmal

Gestaltetes Mal auf einem Grab.

Graburkunde

Dokument nach Zuweisung eines Grabes.

Gruff

Ausgemauertes unterirdisches Bauwerk zur Beisetzung von Särgen/Urnen.

Nutzungsberechtigter

Inhaber eines Nutzungsrechtes an einem Grab.

Nutzungszeit

Zeitraum der Nutzung eines Grabes.

Umbettungen

Ausgraben eines Sarges oder einer Urne und Wiederbestattung/-beisetzung auf dem gleichen oder einem anderen Friedhof.

Urne

Behältnis zur Aufnahme der Asche feuerbestatteter Leichen.

Reihengrab

Liegefrist eingegrenzt. Ist mit keinem weiteren Recht ausgestattet. Es wird durch den Friedhofsträger für eine Bestattung (Erdbestattungsreihengrab) oder eine Beisetzung (Urnenreihengrab) für die Ruhezeit zugewiesen wird.

Ruhezeit

Festgesetzter Zeitraum (Mindestzeit) zur Sicherung des Vergehens der Leichen bei Erdbestattungen. Dieser Zeitraum gilt auch für Urnenbeisetzungen.

Wahlgrab

Längere Liegefrist; ist mit einem Recht ausgestattet. Die Nutzung ist möglich für Bestattungen (Erdbestattungswahlgrab) und Beisetzungen oder Beisetzungen (Urnenwahlgrab). Der Rechtsinhaber bestimmt über die Nutzung des Grabes. Er hat das Recht auf Verlängerung der Nutzungszeit erworben.